



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

2016/0138
öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
28.06.2016 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.07.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für die Gewährung der Zuschüsse können erstmalig Kosten von bis zu 25.400 Euro entstehen. Folgekosten entstehen bei einer Neuwahl oder Nachbesetzung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die notwendigen Haushaltsmittel für die Zuschussgewährung unter dem Produktkonto 010101.781806 – Zuschuss für Mandatsträger (aktivierbare Zuwendung) – mit einem Betrag von 25.400 Euro im Finanzplan im Wege einer außerplanmäßigen Überschreitung zur Verfügung zu stellen sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Eine Änderung der Hauptsatzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 eine Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters gemäß § 61

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) in Kraft getreten (siehe Vorlage 2016/0049 – Änderung des Verfahrens zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern – zur Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 7. April 2016).

Der § 61 SchulG NRW fordert nunmehr keine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeiten beim Schulträger in der Hauptsatzung mehr. Für einen im April 2016 noch nicht bestimm- baren Übergangszeitraum war neben der Neuregelung auch die Beibehaltung der bisherigen Regelung für sogenannte Altverfahren erforderlich (siehe Vorlage 2016/0048 – Ände- rung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters – zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 12. und des Ra- tes der Stadt Beckum am 14. April 2016). Die Verfahren für die nun noch zu besetzenden Schulleitungsstellen in der Stadt Beckum sind nunmehr ausschließlich nach der neuen Rechtslage durchzuführen, so dass nun auf die bisherige Regelung in § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Beckum sowie die Regelungen zu den Altverfahren aus der Zu- ständigungsordnung verzichtet werden kann (siehe Vorlage 2016/0148 – Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürger- meisters zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Juni und des Rates der Stadt Beckum am 7. Juli 2016). Die erforderlichen Neureglungen sollten ausschließlich in die Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bür- germeisters aufgenommen werden. Daher wird vorgeschlagen die bisherige Regelung in § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Beckum ersatzlos zu streichen.

Daneben haben sich die Fraktionen im Rat der Stadt Beckum darauf verständigt, für die Rats- und Ausschussarbeit zukünftig die Möglichkeiten der mobilen digitalen Gremienar- beit zu nutzen (siehe Vorlage 2016/0137 – Einführung der mobilen digitalen Gremienar- beit, Beschluss über den Echteinsatz und Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmä- ßigen Überschreitung – zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 28. Juni und des Rates der Stadt Beckum am 7. Juli 2016). Die Rats- und Ausschussmitglieder, die sich für die Nutzung der mobilen digitalen Gremienarbeit entscheiden, sollen einen Zu- schuss für die Bereitstellung Ihres eigenen Endgerätes erhalten. Hierfür wurden im inter- fraktionellen Gespräch am 19. Mai 2016 für die Ratsmitglieder folgende Rahmenbedingun- gen vereinbart:

- Als Basisausstattung wird das iPad Air 2 WiFi 64 GB der Firma Apple festgelegt. Auf der Grundlage des letzten Kaufpreises der Verwaltung inklusive einer Schutzhülle wird ein Zuschuss von 600 Euro festgelegt.
- Die Gewährung erfolgt maximal einmal pro Wahlperiode. Danach erfolgt die Gewäh- rung zum Beginn einer jeden Wahlperiode, maximal jedoch alle fünf Jahre (regelmä- ßige Dauer einer Wahlperiode). Die Fünfjahresfrist gilt in der laufenden Wahlperiode – die voraussichtlich am 31. Oktober 2020 endet – nicht für die Ratsmitglieder, die mit Beginn des Echteinsatzes den Zuschuss in Anspruch nehmen. Bei einer Zuschussge- währung im Zeitraum Juli bis September 2016 für den möglichen Echteinsatz nach den Sommerferien 2016 beträgt die Restdauer der Wahlperiode noch etwas länger als vier Jahre.
- Für den Erhalt des Zuschusses wird sicher gestellt, dass Einladungen für und Nieder- schriften über die Sitzungen des Rates der Stadt Beckum und seiner Ausschüsse wäh- rend der Wahlperiode über ein geeignetes Tablet mittels der Mandatos2-App der Firma Somacos empfangen und genutzt werden können und damit eine Übersen-

dung in Papierform entfällt. Die Auswahl und Ausstattung des Tablets sowie die Art des Datenempfangs (WLAN oder Mobilfunk) bleiben dem Ratsmitglied überlassen. Ein Nachweis gegenüber dem Bürgermeister ist nicht erforderlich.

- Eine möglicherweise notwendige Ersatzbeschaffung beziehungsweise Reparaturen des eingesetzten Tablets löst keinen Anspruch auf eine weitere Zuschussgewährung aus.
- Scheidet ein Ratsmitglied aufgrund einer Mandatsniederlegung vorzeitig aus, erfolgt eine anteilige Erstattung des Zuschusses. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf 1 Fünftel des Zuschusses – also 120 Euro – für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode (Beispiel: Ausscheiden im zweiten Nutzungsjahr, Erstattung von 3 Fünfteln des Zuschusses, also 360 Euro). Scheidet ein Ratsmitglied infolge eines Todesfalls aus, erfolgt keine anteilige Rück-forderung eines Zuschussbetrages von den Hinterbliebenen.
- Nachrückende Ratsmitglieder können zu jedem Zeitpunkt der Wahlperiode den vollen Zuschuss erhalten. Sind sie im dann neu gewählten Rat nicht mehr vertreten, soll der Zuschuss wie zuvor dargestellt, erstattet werden. War das nachrückende Ratsmitglied zuvor als sachkundige Bürgerin oder als sachkundiger Bürger tätig und hat den für diese Personengruppe vorgesehenen Zuschuss erhalten, kann der Differenzbetrag als Zuschuss gewährt werden.

Aus Gründen der Praktikabilität wird ergänzend vorgeschlagen, bei einer Zuschussgewährung während einer Wahlperiode von 1 Fünftel – also 120 Euro – für jedes angefangene Jahr vorzusehen, so dass zu Beginn der folgenden Wahlperiode erneut ein Zuschuss gewährt werden kann. Mit dieser Möglichkeit würden mögliche Rückforderungen gegenüber nachrückenden Ratsmitgliedern, die in der folgenden Wahlperiode nicht mehr im Rat vertreten sind, entfallen.

Für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wurde folgendes vereinbart:

- Basierend auf den durchschnittlichen Kosten für den Druck und Versand der Sitzungsunterlagen wird ein Zuschuss von 100 Euro festgelegt. Dies gilt aufgrund der geringen Anzahl von Sitzungsdokumenten nicht für diejenigen sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss und im Wahlprüfungsausschuss beziehungsweise als Beisitzer im Wahlausschuss vertreten sind.
- Nachrückende sachkundige Bürgerinnen und Bürger können zu jedem Zeitpunkt der Wahlperiode den vollen Zuschuss erhalten. Auf Regelungen zu einer möglichen anteiligen Erstattung wird aufgrund der Zuschusshöhe verzichtet.

Eine Erstattung wird jedoch für den Fall vorgeschlagen, dass innerhalb eines Jahres wieder die Bereitstellung der Unterlagen in Papierform beantragt wird.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarungen werden die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Regelungen vorgeschlagen.

Eine Änderung der Hauptsatzung kann der Rat gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen (sogenannte qualifizierte Mehrheit).

Anlage(n):

1. Synopse
2. 14. Änderung der Hauptsatzung